

Falscher Freispruch

Das Bundesgericht kritisiert die Urner Justiz im Fall Walker scharf und wirft ihr Willkür vor

Das Urner Obergericht hat den früheren Barbetreiber Ignaz Walker zu Unrecht vom Vorwurf des versuchten Mordes an der Ex-Frau freigesprochen. Die von der «Rundschau» verbreitete Komplottheorie weist das Bundesgericht zurück.

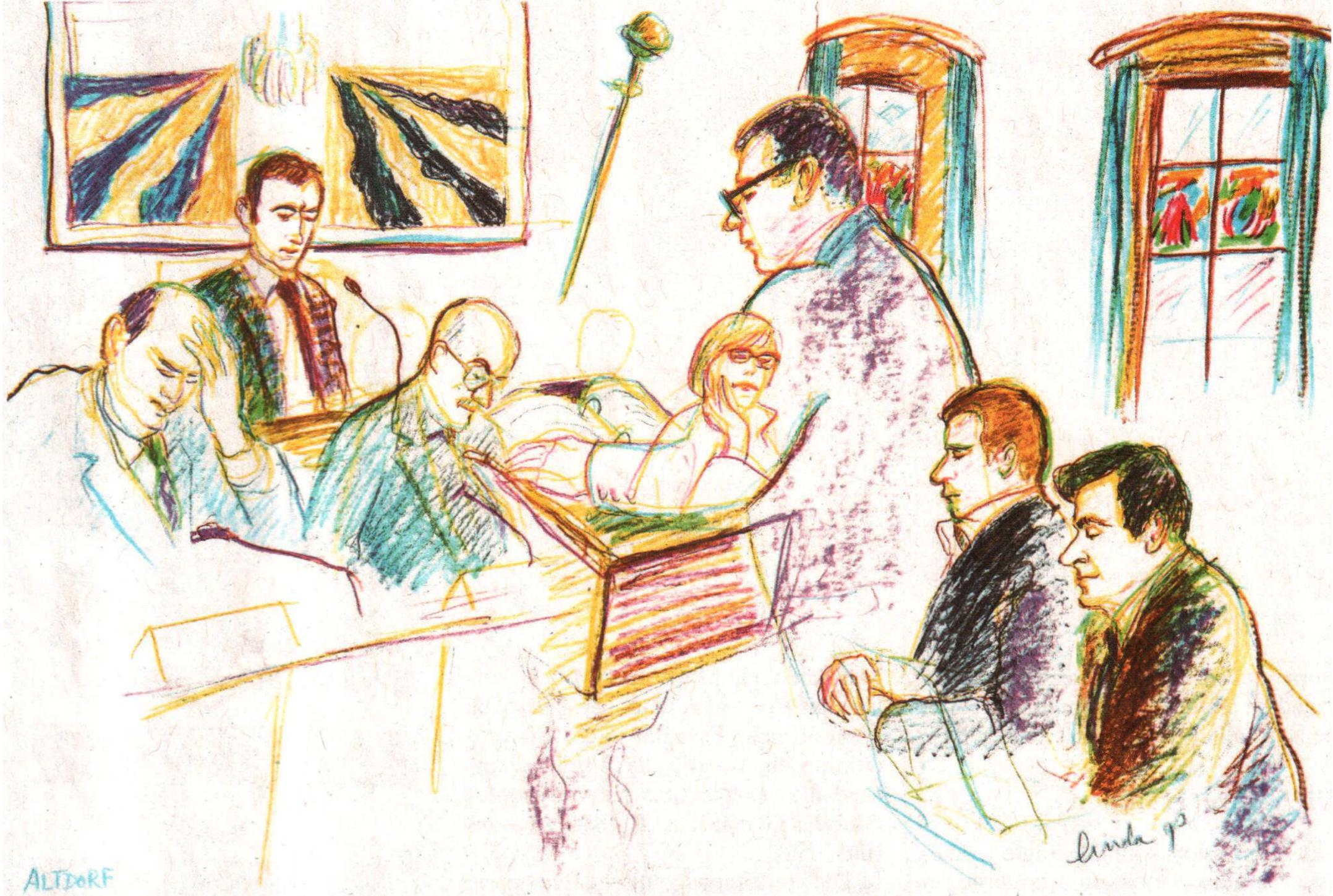
KATHARINA FONTANA

Erneut kommt es zu einer Kehrtwende im Fall des früheren Erstfelder Cabaret-Betreibers Ignaz Walker. Das Bundesgericht hebt das Urteil des Urner Obergerichts vom April 2016 teilweise auf und weist die Sache zurück an die Vorinstanz — bereits zum zweiten Mal. Damit geht der Urner Kriminalfall, der bereits seit mehreren Jahren für Schlagzeilen sorgt, in eine weitere juristische Runde.

Doch kein Justizopfer

Walker war vom Urner Obergericht ein erstes Mal 2013 zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Das Gericht sah es damals als erwiesen an, dass der heute 48-Jährige 2010 auf einen Cabaret-Gast, mit dem er in Streit geraten sei, geschossen habe, ohne diesen zu treffen. Weiter habe er die Ermordung seiner getrennt von ihm lebenden Ehefrau in Auftrag gegeben. Die Frau wurde bei diesem Angriff lebensgefährlich verletzt, der Schütze wurde wegen versuchten Mordes rechtskräftig verurteilt. Der Nachtclub-Betreiber, der namentlich vom Politmagazin «Rundschau» des Schweizer Fernsehens viel Unterstützung erhielt und als eigentliches Justizopfer dargestellt wurde, focht das Urteil vor Bundesgericht an.

Ende 2014 gaben die Lausanner Richter Walker teilweise recht und wiesen die Angelegenheit wegen gewisser untergeordneter strafprozessualer Versäumnisse zurück an das Urner Obergericht. Dieses führte unter grosser medialer Aufmerksamkeit und beachtlichem Druck die Berufungsverhandlung durch und kam zu einem auffällig milderem Urteil als im ersten Umgang. So verurteilte es Walker wegen der Schussabgabe auf den Cabaret-Gast nur noch zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten; der Schuldspruch lautete nicht mehr auf versuchte Tötung, sondern neu auf Gefährdung des Lebens.



Das Urner Obergericht wird den Fall Walker erneut beurteilen müssen — zum dritten Mal.

LINDA GRAEDEL / KEYSTONE

Vom Vorwurf des versuchten Mordes an seiner Ehefrau sprach es den Beschuldigten gänzlich frei. Es sei trotz vielen Indizien nicht zweifelsfrei nachgewiesen, dass Walker an der Tat beteiligt gewesen sei, so das Obergericht.

Gegen dieses Urteil gelangten die Urner Staatsanwaltschaft sowie die frühere Ehefrau an das Bundesgericht. Sie forderten, dass der Freispruch Walkers wegen des versuchten Auftragsmordes aufgehoben werde.

Belastendes ausgeblendet

Das Bundesgericht gibt ihnen nun recht. Es kommt in seinem am Freitag publizierten Urteil zum Schluss, dass die Beweise gegen einen Freispruch des Beschuldigten sprechen, und findet dazu klare Worte: Wie das Urner Obergericht die Beweise gewürdigt habe, sei in verschiedener Hinsicht «nicht nachvollziehbar oder gar offensichtlich unhaltbar». So habe das Obergericht in willkürlicher Weise Belastendes systema-

tisch ausgeblendet — wie etwa gewisse Aussagen des verurteilten Auftragskillers. Die Vorinstanz verkenne, «dass nicht jede durch nichts belegte und noch so entfernte Möglichkeit, dass sich der Sachverhalt auch anders zugetragen haben könnte, Zweifel an der Schuld zu begründen vermag», hält das höchste Gericht fest. Die vom beauftragten Schützen in der «Rundschau» verbreitete Theorie, dass Walker Opfer eines Komplotts geworden sei, müsse «klar verworfen werden».

Das Obergericht wird den Fall Walker also erneut beurteilen müssen — zum dritten Mal. Die höchstrichterlichen Erwägungen lassen den Urner Richtern dabei kaum Spielraum; ein anderer Schuldspruch als wegen versuchten Mordes ist nicht zu erwarten. Als korrekt erachtet das Bundesgericht die Verurteilung wegen der Schussabgabe auf den Gast, gegen die Walker Beschwerde eingereicht hatte. Die Beweislage lasse keinen anderen Schluss zu, als dass der frühere Cabaret-Betreiber der Schütze

gewesen sei. Der Schuldspruch wegen Gefährdung des Lebens sei richtig.

Ehrenrettung für Staatsanwalt

Während das Bundesgericht in seinem Entscheid nicht mit Kritik am Obergericht spart und auch das Schweizer Fernsehen nicht gut dastehen lässt, rettet es gleichzeitig die Ehre der Urner Staatsanwaltschaft: Diese war von Walkers Verteidigung mit happigen Vorwürfen eingedeckt worden. Dass die Staatsanwaltschaft relevante Informationen unrechtmässig zurückgehalten und sich gegenüber dem Beschuldigten unfair verhalten habe, treffe nicht zu, stellt das höchste Gericht nun klar. Walker bleibt vorerst auf freiem Fuss:

Den Antrag der Staatsanwaltschaft, ihn zur Sicherung des Vollzugs unverzüglich in Sicherheitshaft zu nehmen, lehnt das Bundesgericht ab.

6B_824/2016, 6B_844/2016, 6B_946/2016, 6B_960/2016 vom 10. 4. 17— BG-Publikation.

Unrühmliche Rolle der Medien

VON MARCEL GYR

Es braucht viel, bis das Bundesgericht bei einem Kapitalverbrechen in den Ermessensspielraum eines kantonalen Gerichts eingreift und einen Freispruch aufhebt. Im Fall des Urner Barbetreibers Ignaz Walker hat das Bundesgericht diesen Eingriff vorgenommen: Ihn vom Vorwurf des versuchten Mords an seiner Ex-Frau freizusprechen, wie das das Obergericht des Kantons Uri vor einem Jahr tat, halte einer Überprüfung nicht stand, heisst es im höchstgerichtlichen Urteil, das am Freitag publiziert worden ist. Die Vorinstanz habe die fundamentalen Regeln der Beweiswürdigung verletzt, rügt das Bundesgericht, das im erweiterten Fünfer-Gremium beraten hat. Elemente, die Walker belasten, seien willkürlich und systematisch ausgeblendet worden. Umgekehrt ziehe das kantonale Gericht in seinem Urteil Argumente heran, die für den Beschuldigten schlichtweg nicht entlastend seien. Insgesamt sei der Freispruch ungenügend begründet, nicht nachvollziehbar und offensichtlich unhaltbar, schreibt das Bundesgericht.

Wie konnte es zu diesem krassen Fehlurteil kommen? Als Prozessbeobachter kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Urner Richter und Richterinnen, in ihrer Mehrheit Laien, dem medialen Kesseltreiben erlegen sind. Eine unrühmliche Rolle spielte dabei insbesondere das Politmagazin

**Die «Rundschau»
kolportierte nichts
anderes als die
waghalsige Version
der Verteidigung.**

«Rundschau» des Schweizer Fernsehens SRF. Aus unerfindlichen Gründen schlug die «Rundschau» sich im Vorfeld des Prozesses ohne Wenn und Aber auf die Seite des Beschuldigten. Mit dem rechtskräftig verurteilten Auftragskiller als wackligen Kronzeugen kolportierten die Fernsehmacher in mehreren Sendungen eine abstruse Komplott-Theorie. Demnach soll der Mordversuch an Walkers Ex-Frau von dritter Seite inszeniert worden sein, um ihn hinter Gitter zu bringen. Es war nichts anderes als die waghalsige Version der Verteidigung. Dass damit das lebensgefährlich verletzte Opfer plötzlich zur angeblichen Mittäterin mutierte, wurde geflissentlich ausgeblendet. Die vom umtriebigen Verteidiger alimentierte Komplott-Theorie wurde neben der «Rundschau.» auch von anderen Medien erstaunlich unkritisch weiter verbreitet. Für den angeblichen Komplott gebe es aber keinerlei Anhaltspunkte, kommt das Bundesgericht in seinem Urteil zum Schluss. Vielmehr handle es sich um eine mit nichts belegte Behauptung, die durch die Akten widerlegt werde. Das Bundesgericht geht in seiner Kritik an die «Rundschau» beziehungsweise ans Schweizer Fernsehen noch weiter.

Bei der Herausgabe eines Schreibens, das den Ermittlungsbehörden als Beweismittel hätte dienen sollen, habe SRF Einschwärmungen von Namen offenbar selektiv vorgenommen. Dadurch sei der Sinn des Dokuments verändert worden, heisst es im Urteil. «Dies kommt einer eigentlichen Manipulation gleich», schreibt das Bundesgericht an die Adresse von SRF.

Im Fall Walker spielt sich der Skandal nicht nur in der Urner Justiz ab.